

Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C

§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

- (1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Unterstützung des Schatzmeisters zuständig;
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des genehmigten Haushaltsplans Zahlungen zu leisten. Er / sie hat bei Entscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht über Geldausgaben, sofern nicht genügend Geldmittel für eine solche Entscheidung vorhanden sind. Im Falle einer schwierigen Finanzsituation wird die Zahlungsfreigabe vom Bundesschatzmeister / Schatzmeisterin entschieden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben, und zwar auch für die Gebietsverbände.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt derzeit jährlich 24 EURO für verdienende Einzelmitglieder oder Familien, bzw. 12 EURO für Schüler, Wehrpflichtige, Bundesfreiwilligendienstler, Rentner mit geringem Einkommen und Personen ohne eigenes Einkommen. Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Auf Bitte kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden; darüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind ~~am 15. Februar fällig~~ jeweils Mitte des Jahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen sofern das Mitglied dies wünscht. Die Zahlung erfolgt über eine zu erteilende Einzugsermächtigung. Sollte das Mitglied damit nicht einverstanden sein, kann das Mitglied seinen Beitrag auch überweisen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich.
- (4) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen dem Bundesverband zu.

§ 3 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichte), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag oder Kommissionen), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden, oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Zuständig für die Kostenerstattung ist der Bundesverband.

(3) Der Vorstand kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten. Er kann ferner Kosten für Laptops und Handys übernehmen, Reisekosten erstatten und ferner solche Aufwendungen, die nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern nötig sind, die Ausübung als Vorstand zu gewährleisten, z.B. auch Reisekosten wie Spesen.

(4) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattung ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält.

(5) Voraussetzung für die Gewährung von Kostenerstattungen und Vergütungen ist, dass die nötigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Zuwendungen

(1) Der Bundesverband ist zur Entgegennahme von Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.

§ 5 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

Bei einem Beitragsrückstand ist § 4.3 der Satzung zu beachten. Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

§ 6 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs.2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt werden.

§ 7 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Der Bundesverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen.

(2) Der Vorstand kann einen Schatzmeister einsetzen, der die Buchführung auch unterjährig begleitet, prüft und / oder Empfehlungen abgibt.

(3) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen haben für eine sichere und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung Sorge zu tragen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Vorstands hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Sie sind verpflichtet, jedem/jeder einzelne gewählte Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre lang, vom Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahres angerechnet, aufzubewahren. Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Abgabe der Rechenschaftsberichte sind die gesetzlichen (Parteiengesetz) Vorschriften zu beachten.

(8) Der Bundesvorstand leitet den geprüften Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel in der Regel bis zum 30. September des Folgejahres an dem Präsidenten des Deutschen Bundestages weiter.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen Kassenprüfer formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Sollte es einen Schatzmeister geben so wohnt dieser jeder Prüfung bei. Es ist ferner zulässig, nur einen Kassenprüfer hinzuzuziehen sollte es einen Schatzmeister geben, da dieser dann die Aufgaben eines Kassenprüfers übernehmen kann.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Kassenprüfern sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin erstellt-kann bis Ende Februar für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr vorlegen, der vom Bundesvorstand verabschiedet wird.

§ 10 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Landesverbänden Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Schatzmeister / die Schatzmeisterinnen verpflichten sich, an etwaigen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und wenden die Unterlagen und Programme, die sie vom Bundesverband erhalten, in ihrem Bereich an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung der Partei AUFBRUCH C wurde auf dem Parteitag am 24.10.2020 in Detmold beschlossen.